

1. Die Abrechnung mit den Krankenkassen erfolgt über die Ärztegenossenschaft in Bad Segeberg, **ab 01.07.2024 an die PVS pria GmbH, Remscheider Str. 16, 45481 Mülheim an der Ruhr.**
2. Da die erbrachten Leistungen von Frau Sand erfasst werden müssen, ist es unbedingt erforderlich, dass die fertigen **Abrechnungen** der AusbildungskandidatInnen auf den jeweiligen Quartalsabrechnungsscheinen rechtzeitig zum Quartalsende vorliegen.
3. Zum **Anfang eines jeden Quartals** ist von den PatientInnen die Gesundheitskarte an der Rezeption vorzulegen. Dort wird Ihnen nach dem Einlesen der Karte eine Bestätigung ausgehändigt. Der/Die zuständige TherapeutIn informiert das IVPM-Sekretariat über das Portal, so dass ein Quartalsabrechnungsschein erstellt und entsprechend weitergeleitet wird, damit die erbrachten Leistungen abgerechnet werden können. Wenn die Gesundheitskarte im entsprechenden Quartal nicht eingelesen wird, ist eine Abrechnung nicht möglich und wir erhalten von der Krankenkasse für diesen Fall keine Vergütung für das gesamte Quartal. **Eine nachträgliche Abrechnung mit den Krankenkassen ist nicht möglich.** Dies würde einen relevanten Verlust für Institut und TherapeutIn bedeuten. Der durch die Klinik monatlich vorausgelegte Anteil an den betreffenden Einnahmen müsste von der Therapeutin bzw. dem Therapeuten zurückgezahlt werden.
4. **Vor Genehmigung einer Therapie durch die Kasse darf die Therapie nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden. Bitte dies den PatientInnen mitteilen.** Daher frühzeitig den Verlängerungsantrag einreichen. Besondere Härtefälle, die es bei Therapieverlängerung geben kann, bitte mit der Ambulanzleitung besprechen.
5. Folgende Ziffern können analog der EBM auf dem Überweisungsschein eingetragen und abgerechnet werden:

Ziffern	Nicht antragspflichtige Leistungen
01620	Bescheinigung oder Zeugnis
23211	Grundpauschale 6. - 59.LJ
23212	Grundpauschale ab 60. LJ
	} 1x im Quartal abrechenbar
23220	Gespräch/Krisenintervention (je 10 Min., bis zu 15x im Behandlungsfall abrechenbar)
35130	Erstellung des Berichts an den Gutachter für Kurzzeittherapie <i>(in der Ausbildung immer Bericht erstellen und mit den Antragsunterlagen im Ausbildungsinstitut einreichen, bei KZT für die Krankenkasse jedoch i.d.R. nicht notwendig, also auch nicht abrechenbar)</i>
35131	Erstellung des Berichts an den Gutachter für Langzeittherapie
35140	Biographische Anamnese <i>(50 Min. ohne Pat., 1x im Behandlungsfall im Zeitraum der Probatorik abrechenbar)</i> nicht abrechenbar tagesgleich mit 35150 (Probatorische Sitzung)
35150	Probatorische Sitzung (mind. 2x, max. 4x im Behandlungsfall) nicht abrechenbar tagesgleich mit 35140 (Biographische Anamnese)
88130	Beendigung der Therapie ohne Rezidivprophylaxe
88131	Beendigung der Therapie mit Rezidivprophylaxe

Leistungen, die per Videosprech-
stunde erbracht wurden, vorneweg
 mit einem „V“ kennzeichnen (z.B. bei
 einer Sitzung LZT „V35425“)

Ziffern	Antragspflichtige Leistungen
35421	VT Sitzung Kurzzeittherapie 1 nicht abrechenbar neben 35150 (Probatorische Sitzung)
35591	Zusatzpauschale bei den ersten 10 Sitzungen KZT 1
35422	VT Sitzung Kurzzeittherapie 2 nicht abrechenbar neben 35150 (Probatorische Sitzung)
35425	VT Sitzung Langzeittherapie nicht abrechenbar neben 35150 (Probatorische Sitzung)

Ziffern	Psychodiagnostische Testverfahren
35600	Standardisierte Testverfahren (pro 5 Min., z.B. 30 Min. Testdurchführung → 6x 35600) (z.B. Fragebögen wie BDI-II, SF-36 oder BSL, je Behandlungsfall bis zu 58x abrechenbar)
35601	Psychometrische Testverfahren (pro 5 Min., z.B. 30 Min. Testdurchführung → 6x 35601) (z.B. Funktions-, Entwicklungs- oder Intelligenztests je Behandlungsfall bis zu 58x abrechenbar)

Weitere Informationen siehe Abrechnungsscheinmuster in der Anlage!